OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551355/8/BZ –551356/2

Datum:
Linz, 2. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden 1. des G.P., X, W. und 2. des A.P., X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 3. September 2018, GZ: BHBRWA-2018-112466/9, betreffend wasserrechtliche Bewilligung für eine Fischteichanlage

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt I. D) Dauer des angefochtenen Bescheides wie folgt lautet:

„D) Dauer
Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum 31.12.2043 befristet."

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. September 2018, GZ: BHBRWA-2018-112466/9, wurde den Beschwerdeführern (im Folgenden: Bf) die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fischteichanlage auf Grundstück Nr. x und y, KG W., Gemeinde M., mit Ableitung der Teichwässer in den Schlossbach unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen sowie Festsetzung eines Maßes der Wasserbenutzung, befristet bis 31.12.2028 erteilt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sich dieser Teil des Spruches auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 30. August 2018, insbesondere auf das auf einem ausreichend erhobenen Befund gründende schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen für Fischerei sowie die Erwägung, dass bei Einhaltung der in diesem Teil des Spruches enthaltenen Nebenbestimmungen öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden, stütze.

I.2. Gegen die mit dem unter I.1. zitierten Bescheid festgesetzte Befristung der Bewilligung richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf vom 28. September 2018.

Die Beschwerde ist wie folgt begründet [Hervorhebungen nicht übernommen]:
„Laut Telefonat vom Dienstag, 18.09.2018 mit Amtssachverständigen Herrn M.E. wurde die Befristung wegen neu hinzugekommenen Karpfenteich erteilt, und das man noch mehr Teiche in den nächsten 10 Jahren erschließen könnte.
Dazu unsere Stellungnahme!
Wir konnten vor Ort nicht mehr zu dieser Begründung Stellung nehmen, weil mein Bruder A.P. und ich, P.G. nicht mehr anwesend waren, und durch Herrn B. vertreten wurden. Das Thema wurde leider durch ihn falsch interpretiert, da er darüber nicht ausreichend informiert war.
Der Karpfenteich wurde im Jahr 2005 von meinem Vater errichtet, aber zum Zeitpunkt im Februar 2018 als Herr B. eine Bestandsaufnahme durchführte, war der Karpfenteich trockengelegt. Der Karpfenteich wurde tiefer gebaggert um den Karpfen das Überleben im Winter zu sichern.
Weil der Karpfenteich bei der Besichtigung durch Herrn B. leer war, meinte dieser dass der Teich nicht mehr benötigt wird und daher keine Bewilligung notwendig sei. Dies war ein Missverständnis seitens Herrn B. und mir.
Als ich dann die Unterlagen von Herrn B. bekam, habe ich ihn unverzüglich auf diesen Irrtum hingewiesen, und ihn gebeten eine Bewilligung des Karpfenteiches zu erlangen. Die wiederum dann auch bei der Verhandlung am 30.08.2018 vorgebracht und jetzt bewilligt wurde.
Es werden in Zukunft keine weiteren Teiche entstehen, da einerseits kein Platz mehr vorhanden wäre und wir andererseits genug damit beschäftigt sind die Anlage so in Schuss zu halten wie es unser Vater jahrelang betreut hatte.

Wir entschuldigen uns hiermit höflichst für die falsche Berichterstattung die wir Herrn M.E. zukommen ließen.
Es würde uns sehr freuen, wenn wir deshalb eine Befristung auf 30 Jahre bekommen würden.
Mein Bruder und ich sind sehr bestrebt die Teiche mit Hingabe und Leidenschaft wie es unser Vater getan hat zu pflegen."

I.3. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2018 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung eines Beweisverfahrens. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen haben weder die belangte Behörde noch die Bf eine mündliche Verhandlung beantragt.

II.2.1. Der Amtssachverständige führte in der schriftlichen gutachterlichen Stellungnahme vom 6. Dezember 2018 zusammengefasst aus, dass es sich beim Schlossbach um einen Wiesengraben mit Hochstaudenflur handle. Aus fachlicher Sicht sei das Gewässer nicht als Fischlebensraum anzusprechen, jedoch gewässerökologisch und als Lebensraum für Fischnährtiere wertvoll. Die Anspeisung erfolge laut den Angaben des Projektanten in den Sommermonaten zur Gänze aus Teich 1 der Fischteichanlage der Bf und sei dahingehend stark durch die Fischteichanlage geprägt. Aufgrund der Wassersituation und Erfahrungen des heurigen Sommers wäre eine kürzere Bewilligungsdauer bis 31.12.2028 durch ihn vorgeschlagen und letztlich von der belangten Behörde übernommen worden. Aus fischereifachlicher Sicht erscheine die Festsetzung einer längeren Bewilligungsdauer aufgrund der Nutzung von Eigenquellen für den Betrieb der Fischteichanlage möglich.

II.2.2. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat dazu im Rahmen des Parteiengehörs eine schriftliche Stellungnahme, datiert mit 17. Dezember 2018, abgegeben, wonach die Ausführungen des Amtssachverständigen zustimmend zur Kenntnis genommen werden und seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes keine gewichtigen Bedenken gegen eine längere Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung bestehen würden, wenn eine Dauer von 25 Jahren nicht überschritten werde.

Die Bf sowie die belangte Behörde haben im Rahmen des Parteiengehörs keine Stellungnahme abgegeben.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I.1. bis II.2.2. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. September 2018, GZ: BHBRWA-2018-112466/9, wurde den Bf die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fischteichanlage auf Grundstück Nr. x und y, KG W., Gemeinde M., mit Ableitung der Teichwässer in den Schlossbach unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen sowie Festsetzung eines Maßes der Wasserbenutzung erteilt. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde bis 31.12.2028 befristet.

Die Teichanlage besteht aus insgesamt fünf Teichen und sind diese miteinander verbunden. Die Anspeisung erfolgt über auf eigenem Grund aufgehende Quellwässer mit einer Wassermenge von jeweils ca. 0,5 l/s pro Teich. Die Ableitung der Teichüberwässer erfolgt über Mönchbauwerke in den Schlossbach.

Eine Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Dauer von 25 Jahren entspricht den wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis des Beweisverfahrens.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 21 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

III.2. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass der Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Dauer von 25 Jahren keine wasserwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen.

Die beantragte Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Dauer von 30 Jahren ist im Hinblick auf die nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen, wonach der Schlossbach gewässerökologisch und als Lebensraum für Fischnährtiere wertvoll ist und die Speisung des Schlossbaches in den Sommermonaten zur Gänze aus Teich 1 der Fischteichanlage der Bf erfolgt, nicht vertretbar, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern stattzugeben, als die Befristung der Bewilligungsdauer mit 31.12.2043 festzusetzen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner